



Offener Brief des Sustainable Finance-Beirats der deutschen Bundesregierung

Stellungnahme und Umsetzungsvorschläge an die Europäische Kommission zur Empfehlung der ESAs zur Überarbeitung der PRIIPs-Verordnung bezüglich der Vorschläge zu Informationen im PRIIP-Basisinformationsblatt über ökologische oder soziale Ziele auf Produktebene.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) haben am 29. April 2022 eine technische Empfehlung an die EU-Kommission zur PRIIPs-Verordnung veröffentlicht¹. Dies erfolgte im Auftrag der EU-Kommission unter anderem mit dem Ziel, den Nutzen für Privatanleger*innen zu erhöhen.

Die Bundesregierung hatte bereits 2021 in ihrer Sustainable Finance-Strategie Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz formuliert. Eine der aufgeführten, aber noch nicht näher beschriebenen Maßnahmen ist die Einführung einer „Nachhaltigkeitsampel“ für Anlageprodukte für Privatanleger*innen (im Folgenden kurz „Produkte“).

Die Empfehlung der ESAs, Informationen zu Nachhaltigkeitsmerkmalen eines Produkts in das PRIIP-Basisinformationsblatt (BIB) zu integrieren, unterstützt der Sustainable Finance-Beirat der deutschen Bundesregierung (Beirat). Dies fördert auch die Bemühungen der Bundesregierung, die Transparenz bezüglich Nachhaltigkeitsmerkmalen von Produkten zu erhöhen und sollte der Verständlichkeit im Beratungsgespräch für Berater*innen und Privatanleger*innen signifikant helfen. Statt die Informationen der Templates der SFDR (Sustainable Finance Disclosure Regulation, (EU) 2019/2088) zu übernehmen und damit zu doppeln, sollte eine farblich abgestufte ESG-Skala verwendet werden (Abbildung 1). Diese sollte in das BIB integriert werden.

Um die Transparenz über die Nachhaltigkeitsmerkmale von Produkten zu verbessern, sind aus unserer Sicht dabei folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Die ersten Erfahrungen aus der Abfrage von Nachhaltigkeitspräferenzen in der Anlageberatung, Versicherungsvermittlung und Finanzportfolioverwaltung sollten berücksichtigt werden.
- Eine Umsetzung muss auf europäischer Ebene im BIB erfolgen.
- Die Umsetzung kann auf Level 2 erfolgen.
- Eine Umsetzung sollte nicht nur auf SFDR, sondern auch auf MiFID II (Markets in Financial Instruments Directive, 2014/65/EU) und IDD (Insurance Distribution Directive, (EU) 2016/97) abstellen.

¹ <https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esas-recommend-changes-make-priips-key-information-document-more-consumer>

- Chance für ein vereinfachtes System, welches Berater*innen und Privatanleger*innen den Zugang zu nachhaltigem Investment erleichtert, sollte genutzt werden.
- Das MiFID-Zielmarktkonzept sollte soweit möglich in den weiteren Überlegungen berücksichtigt werden, um Aufwand und Komplexität zu begrenzen; hierbei dürfen nationale Besonderheiten der Zielmarktkonzepte nicht zu Widersprüchen der ESG-Skala führen.
- Transparente Darstellung auch der Informationen gemäß Artikel 6 SFDR muss erfolgen. Bei Produkten, welche nicht unter die SFDR fallen, sollte die Darstellung auf den Informationen im Zielmarktkonzept basieren.
- Der Darstellung sollte ausreichend Raum gegeben werden, dabei muss die richtige Balance von Umfang und Klarheit gefunden werden.
- Es ist zu prüfen, wo Streichungen im BIB erfolgen können, um den Umfang der Kurzinformation zu wesentlichen Produkteigenschaften von 3 DIN A4-Seiten zu erhalten oder zu reduzieren.
- Unabhängig von deren Einstufung ist ergänzend auf eine transparente Darstellung der Anteile von „Atom und Gas“-bezogenen Informationen in unmittelbarer Nähe der ESG-Skala zu achten.

Die Darstellung im BIB sollte analog der Darstellung des Risiko- und Ertragsprofils erfolgen. Eine mögliche Darstellungsform wäre:



Abbildung 1: Vorgeschlagene ESG-Skala

Zur Erläuterung der Skala:

A-Bereich: Produkte der Kategorien im A-Bereich (grün) erfüllen Anforderungen, um Nachhaltigkeitspräferenzen von Privatanleger*innen zu genügen. Die Definition der einzelnen Kategorien muss noch erfolgen und Praxiserfahrungen integrieren.

B-Bereich: Produkte der Kategorien im B-Bereich (gelb) können ESG-Kriterien berücksichtigen bzw. stellen sicher, dass keine ESG-Risiken enthalten sind, erfüllen jedoch nicht die Anforderungen um Nachhaltigkeitspräferenzen von Privatanleger*innen zu erfüllen.

C-Bereich: Produkte der Kategorie C (rot) können Nachhaltigkeitsrisiken enthalten bzw. sind „Non-ESG-Produkte“ (falls nicht durch SFDR abgedeckt).

Die Darstellung der ESG-Skala im BIB ist eine Pflichtinformation. Label - wie beispielsweise das EU-Eco-Label - können außerhalb des BIB verwendet werden (Abbildung 2).



Abbildung 2: Verpflichtende und optionale Informationen im BIB

Ziel der Einführung einer ESG-Skala im BIB ist die einfache, nachvollziehbare Darstellung von ESG-Informationen auf Basis bestehender Verordnungen.

Die ESG-Skala kann und soll eine Anlage- und Versicherungsberatung bezüglich Nachhaltigkeitspräferenzen nicht ersetzen. Die ESG-Skala soll den Zugang zu nachhaltigen Finanzprodukten für Verbraucher*innen erleichtern und damit den Einstieg in die Thematisierung von Nachhaltigkeitspräferenzen unterstützen.

Berlin, den 12. Dezember 2022

Kontakt:

SFB-Geschäftsstelle@bmf.bund.de

Tel.: +49 3018 682 3069

V.i.S.d.P.: Silke Stremlau, Vorsitzende des Beirats für Nachhaltige Finanzen der deutschen Bundesregierung

[Der deutsche Sustainable Finance-Beirat](#)

Der deutsche Sustainable Finance-Beirat berät die Bundesregierung zu Nachhaltigkeitsaspekten im Finanzsystem. Bestehend aus 34 Expert*innen aus Finanzwirtschaft, Realwirtschaft, Zivilgesellschaft und Wissenschaft und unterstützt von 19 Beobachter*innen agiert er dabei unabhängig. Er unterstützt die Bundesregierung bei der Umsetzung und Weiterentwicklung der deutschen Sustainable Finance Strategie und berät relevante Akteure hinsichtlich ihrer Positionierung.